



# Patienten-Information

## Steuern sparen mit Arztrechnungen

Liebe Patienten,

Gesundheitskosten wie beispielsweise Zahnersatz, Krebsvorsorge, reisemedizinische Impfungen oder Akupunktur müssen Sie in der Regel aus eigener Tasche bezahlen. Wenn solche Kosten einen bestimmten Prozentsatz Ihres Jahreseinkommens übertreffen, können Sie diese als „außergewöhnliche Belastungen“ von der Steuer absetzen (§ 33 Einkommensteuergesetz). Sammeln Sie also am besten sämtliche Belege Ihrer Gesundheitskosten, dann könnte Ihr jährlicher Bescheid vom Finanzamt erfreulich ausfallen.

So muss beispielsweise eine Mutter mit einem Kind und einem Monatsgehalt von 2.000 Euro brutto maximal 720 Euro jährlich für krankheitsbedingte Aufwendungen selbst tragen. Lässt sie ihre Zähne mit einer hochwertigen Keramik-Füllung versorgen oder entscheidet sie sich für eine alternative Heilbehandlung einer Allergie, können die Kosten dafür über den sogenannten zumutbaren Belastungen liegen. Diese Kosten kann sie mit ihrer Einkommensteuererklärung einreichen.

### Beispieltabelle

Zumutbare Belastungen im Jahr (ohne Gewähr)				
Monatsgehalt brutto	Alleinstehend	Verheiratet	Steuerpflichtig mit 1 oder 2 Kindern	Steuerpflichtig mit 3 oder mehr Kindern
1.000 €	600,00 €	480,00 €	240,00 €	120,00 €
2.000 €	1.440,00 €	1.200,00 €	720,00 €	240,00 €
3.000 €	2.160,00 €	1.800,00 €	1.080,00 €	360,00 €
4.000 €	2.880,00 €	2.400,00 €	1.440,00 €	480,00 €
5.000 €	4.200,00 €	3.600,00 €	2.400,00 €	1.200,00 €

Quelle: Zahnärztekammer Schleswig-Holstein: <http://www.zahnaerztekammer-sh.de/Patientenservice/Patientenhotline/steuern.htm>

Die Höhe Ihrer zumutbaren Belastungen ist von mehreren Faktoren abhängig, wie z.B. Jahreseinkommen, Familienstand und in der Steuererklärung angegebenen Werbungskosten. Bei welcher Höhe Ihre persönliche zumutbare Grenze überschritten wird und welche Ausgaben Sie steuerlich geltend machen können, erfahren Sie beim Steuerberater, einem Lohnsteuerhilfverein oder beim zuständigen Finanzamt.

Beachten Sie! Sollten Sie Arztrechnungen in Raten zahlen, deren Laufzeit über den Jahreswechsel hinaus geht, dürfen Sie lediglich die tatsächlich in dem betreffenden Kalenderjahr bezahlten Raten in der Steuererklärung angeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Health AG

